

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Merz Consumer Care GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung von Waren zwischen der Merz Consumer Care GmbH („MCC“ oder „wir“) und dem Käufer, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Vertragsschluss; Vertragsgegenstand; Vertragsparteien

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

2.2 Der Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware zustande.

2.3 Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben in unseren Katalogen und auf unserer Internetseite sind so genau wie möglich ausgeführt, geben jedoch nur Annäherungswerte wieder und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verbesserungen und Maßänderungen in handelsüblichem und für den Käufer zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.

2.4 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum und dürfen nur unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Schutzes geistigen Eigentums, durch den Käufer genutzt werden.

2.5 Die vertraglich vereinbarten Konditionen gelten jeweils nur zwischen den Vertragsparteien. Eine Erstreckung auf Dritte, etwa im Falle eines Anschlusses an ein Kontor, erfolgt nur vorbehaltlich einer Überprüfung, welche der Leistungen mit den Kontorleistungen zu verrechnen sind, und bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2.6 Berechnungsbasis der vertraglich vereinbarten Konditionen ist die Umsatz- und Firmenstruktur des Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Bei nachträglichen Veränderungen, etwa durch Firmenzukäufe oder -absplattungen, ist der Vertrag entsprechend anzupassen (§ 313 BGB).

3. Preise; Rechnungstellung; Zahlungen; Aufrechnungsverbot

3.1 Der Vertrag kommt zu den Preisen zustande, die am Tag des Vertragsschlusses gültig sind.

3.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, in Euro, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger sonstiger für die Lieferung anfallenden Steuern und Abgaben.

3.3 Änderungen der Preisliste nach Vertragsabschluss werden mindestens 90 Tage vorher angekündigt.

3.4 Die Abrechnung aller vertraglich vereinbarten Vergütungen erfolgt auf Basis der Mengenstatistik bzw. des Nettowarenwerts laut Umsatzstatistik der Merz Consumer Care GmbH.

3.5 Unsere Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei uns maßgebend. Die Zahlungen des Käufers werden immer auf die älteste offene Rechnung gebucht.

3.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers verlangen wir Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB p.a. sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 40,00. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.7 Im Falle schwerwiegender Vertragsverletzungen durch den Käufer sowie bei zu befürchtender mangelnder Leistungsfähigkeit dürfen wir auch für die Erfüllung bereits geschlossener Verträge Vorkasse verlangen.

3.8 Werden unsere Zahlungsforderungen aus Warenlieferungen über eine Zentralregulierung ausgeglichen, so ist die Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen auf Zahlung von Boni, WKZ oder anderen nachträglich abzurechnenden Vergütungen ausgeschlossen, es sei denn die vorgenannten Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Lieferung; Frachtkosten; Teillieferungen oder -leistungen

4.1 Lieferungen erfolgen ex works Reinheim/Hessen.

4.2 Die Kosten für Verpackung, Zustellgebühr und Rollgeld trägt der Käufer.

4.3 Wir liefern frachtfrei für Bestellungen ab EUR 500,00 Rechnungswert.

4.4 Die von uns angegebenen Lieferfristen und -termine gelten nur ungefähr, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

4.5 Wir sind zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der folgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Käufer aus der mit uns bestehenden laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

5.2 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum (nachfolgend „Vorbehaltsware“).

5.3 Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

5.4 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer verpflichtet sich, bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

5.5 Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, wenn sichergestellt ist, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 5.6 auf uns übergehen.

5.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber sowie diejenigen Forderungen,

die an Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Käufer fällig sind.

5.7 Der Käufer ist widerruflich zum Einzug der Forderungen aus den Weiterveräußerungen ermächtigt. Wir sind zum Widerruf dieser Einzugsermächtigung berechtigt, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, insbesondere, wenn er sich in Zahlungsverzug befindet. Wir können in diesen Fällen nach Maßgabe der allgemeinen Rücktrittsregeln des § 323 BGB von diesem Vertrag zurücktreten; im Falle des Rücktritts erlischt das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware und wir können die Vorbehaltsware herausverlangen. Wir sind nach Absprache mit dem Käufer dazu berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnen wir dem Käufer nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuss zahlen wir ihm aus. Zudem hat uns der Käufer auf Verlangen die Namen der Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können.

5.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6. Beschaffenheit der Ware; Rüge; Mängelrechte

6.1 Wir leisten Gewähr für die einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Waren nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften sowie dafür, dass die Ware in der Bundesrepublik Deutschland keine Patent-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt. Garantien übernehmen wir nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart.

6.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware, auch wenn vorher Muster oder Proben übersandt worden waren, unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens zwei (2) Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich, spätestens zwei (2) Tage nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6.3 Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel hat der Käufer nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache („Nacherfüllung“). Die Nacherfüllung erfolgt am Ort der ursprünglichen Lieferung; sie gilt frühestens nach drei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

6.4 Für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung oder Verwendung entstehen, kommen Gewährleistungsansprüche nicht in Betracht. Wenn die Beschaffenheit der gelieferten Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht, steht dem Käufer lediglich ein Minderungsrecht zu.

6.5 Mängelansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang.

7. Geheimhaltung

7.1 Der Käufer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die ihm von Merz im Rahmen des Kaufes direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wurden (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“) geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für die Konditionen der Jahresvereinbarung. Ein Konditionenabgleich mit Dritten ist unzulässig.

7.2 Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages.

7.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, (i) welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung bereits rechtmäßig im Besitz des Käufers befinden, (ii) rechtmäßiger Weise offenkundig geworden sind oder (iii) rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Käufer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen.

7.4 Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind.

8. Haftung

8.1 Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“).

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist unsere Haftung auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haften wir nicht.

8.3 Soweit unsere Haftung beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.

8.5 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Käufers, für die nach dieser Bestimmung die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Laufzeit von Jahresvereinbarungen; Kündigung

9.1 Wird ein Vertrag für die Laufzeit von einem Kalenderjahr geschlossen („Jahresvereinbarung“), so ersetzt er alle vorherigen Jahres- sowie Nebenvereinbarungen und hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des Jahres, in dem er abgeschlossen wurde.

9.2 Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere drei Monate, sofern die Jahresvereinbarung nicht von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

10. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag – auch für Wechsel und Scheckklagen – ist Frankfurt/Main, sofern der Käufer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.